



2501 Biel/Bienne, BAKOM, 30. November 2018
Referenz/Aktenzeichen: 313.0/1000331175

Verlängerung der Veranstalter- konzessionen der UKW- Lokalradios und Regional-TV 2020-2024

Teil A: Angaben zur Gesuchstellung

Teil B: Konzessionsbestimmungen ab 2020

Biel, November 2018

Teil A	4
1	Verlängerung der Veranstalterkonzessionen 4
1.1	Ausgangslage 4
1.2	Rechtliche Bestimmungen 4
1.3	Rechte und Pflichten der Veranstalter 4
2	Austausch zwischen dem BAKOM und den Branchenverbänden 5
2.1	Ausgangslage 5
2.2	Information der Veranstalter, Austausch mit den Branchenverbänden VSP, RRR, UNIKOM und Telesuisse 5
3	Gewährleistung der Konzessionsvoraussetzungen als Bedingung für die Verlängerung der Veranstalterkonzession 6
3.1	Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG 6
3.2	Anforderungen zur Finanzierung des Leistungsauftrags 6
3.2.1	Finanzielle Mittelfristplanung 2020 bis 2023 6
3.2.2	Budget 2019 7
3.2.3	Jahresrechnung 2018 7
3.3	Arbeitsbedingungen der Branche (Art. 44 Abs. 1 Bst. d RTVG) 7
4	Gesuche um Verlängerung der Konzession 7
4.1	Gesuche müssen online eingereicht werden 7
4.2	Frist für die Einreichung der Gesuche 7
4.3	Unvollständige Eingaben 7
4.4	Kosten 7
4.5	Veröffentlichung 8
4.6	Zeitplan 8
Teil B	10
5	Anpassung einzelner Konzessionsbestimmungen ab 2020 10
5.1	Konzessionsbestimmung zur Verbreitung 10
5.1.1	DAB+-Verbreitung bei den Radios 10
5.1.2	Verbreitung bei den Regionalfernsehveranstaltern 11
5.2	Konzessionsbestimmungen zur redaktionellen Qualitätssicherung 11
5.3	Konzessionsbestimmung zum Programmauftrag 12
5.3.1	Kommerzielle Lokalradios und Regional-TV 12
5.3.2	Komplementäre Radios 13
5.4	Untertitelung der Hauptinformationssendungen von Regional-TV 13
5.5	Dauer der Konzession 14
5.6	Tabellarische Übersicht der Konzessionsbestimmungen ab 2020 15
5.7	Aufsicht des BAKOM ab 2020 16

Teil A

Angaben zur Gesucheinreichung und

Formular für die Gesucheinreichung

Teil A

1 Verlängerung der Veranstalterkonzessionen

1.1 Ausgangslage

Die Veranstalterkonzessionen der UKW-Radios bzw. Regional-TV, die das UVEK im Juli bzw. Oktober 2008 erteilt hat, laufen per Ende 2019 aus. Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2017 vor dem Hintergrund des laufenden Umstiegs von UKW auf DAB+ entschieden, die Umrisse der gegenwärtigen Lokalradiolandschaft und namentlich die bestehenden Versorgungsgebiete mit Veranstalterkonzessionen bis Ende 2024 beizubehalten. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat deshalb – und wegen der laufenden Arbeiten zu einem neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) – entschieden, die geltenden Veranstalterkonzessionen der Lokalradios und Regional-TV auf Gesuch hin bis Ende 2024 zu verlängern. Die folgenden Ausführungen zeigen auf, welche Anforderungen für die Gesuchseinreichung und für die Phase der Verlängerung gelten. Ferner geben sie Auskunft über das Prüfverfahren und den Zeitplan.

Der Bundesrat hat sich bereits in seinem erläuternden Bericht vom 25. Oktober 2017 zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) zur Konzessionsverlängerung geäußert. Er hat darin festgehalten, dass die verlängerten Veranstalterkonzessionen im Kern unverändert bleiben, das UVEK jedoch einzelne Bestimmungen der Konzessionen auf den Verlängerungszeitpunkt hin modifizieren kann. Dabei hat er als Beispiel mit Blick auf die Radios die konzessionsrechtliche Bestimmung zu den Verbreitungsvektoren erwähnt. Dem technologischen Wandel zufolge sei in den Konzessionen als neuer primärer Verbreitungsvektor DAB+ anstelle von UKW zu nennen. Vgl. hierzu die Ausführungen in Teil B.

1.2 Rechtliche Bestimmungen

Massgebend ist das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40). Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1^{bis} RTVG können Veranstalterkonzessionen ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Zuständige Behörde für die Erteilung – und sinngemäss für die Verlängerung – der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK. Das BAKOM instruiert in dessen Auftrag das Verlängerungsverfahren.

Um dem Sicherheitsbedürfnis der konzessionierten privaten Radio- und Fernsehveranstalter zu entsprechen, hat der Bundesrat in der Teilrevision der RTVV vom 25. Oktober 2017 eine Übergangsbestimmung für die Verlängerung von Veranstalterkonzessionen eingeführt und somit Folgendes präzisiert:

Art. 96a RTVV

¹ Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 44 RTVG erfüllt sind, werden bisherige Konzessionen mit Leistungsauftrag (Art. 38 und 43 RTVG) auf Gesuch des Veranstalters bis 31. Dezember 2024 verlängert.

² Das UVEK kann die bisherigen Konzessionen auf den Zeitpunkt, in dem die ursprüngliche Konzession geendet hätte, entschädigungslos abändern oder die Verlängerung verweigern, sofern dies aufgrund von veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

Demnach ist bei der Prüfung der Verlängerungsgesuche die Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 44 RTVG entscheidend.

1.3 Rechte und Pflichten der Veranstalter

Rechte sowie Pflichten der konzessionierten Veranstalter bleiben auch in der Phase der Konzessionsverlängerung von 2020 bis 2024 grundsätzlich gleich. Konzessionierten kommerziellen Lokalradios und Regional-TV kommt demnach weiterhin die Aufgabe zu, umfassend über lokale und regionale politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge zu informieren sowie zur Entfaltung

des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beizutragen (Art. 38 Abs. 1 RTVG bzw. Art. 43 Abs. 1 RTVG). Komplementäre Radios in Agglomerationen haben den Auftrag, in ihren lokal-regionalen Programmen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags beizutragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG) und insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen (Art. 36 Abs. 1 RTVV). Dafür erhalten die Veranstalter ein Zugangsrecht sowie den für das Konzessionsgebiet bestimmten Abgabenanteil.

2 Austausch zwischen dem BAKOM und den Branchenverbänden

2.1 Ausgangslage

Das UVEK nimmt die Konzessionsverlängerungen zum Anlass, ausgewählte Konzessionsbestimmungen anzupassen. Teils handelt es sich dabei um formelle und redaktionelle Änderungen, teils um Präzisierungen von Pflichten, die den Konzessionärinnen bereits heute obliegen. Im Rahmen der Gespräche zwischen dem BAKOM und den Branchenverbänden im Herbst 2018 konnten die konzessionierten Veranstalter ihre Meinung zu den Änderungsvorschlägen der Konzessionsbehörde einbringen.

2.2 Information der Veranstalter, Austausch mit den Branchenverbänden VSP, RRR, UNIKOM und Telesuisse

Im Dezember 2017 hat das BAKOM alle konzessionierten Lokalradios und Regional-TV über die Möglichkeit einer Verlängerung der Veranstalterkonzessionen für die Jahre 2020-2024 informiert. Das Amt hat die Veranstalter darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung der Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung gegeben sein muss. In den Gesuchen werden sie glaubhaft darlegen müssen, die finanziellen Voraussetzungen zu erfüllen. Überschuldeten Veranstaltern oder solchen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Kapitalverluste zu beklagen haben, werde das UVEK die Konzessionsverlängerung dereinst nicht gewähren können. Im gleichen Schreiben hat das BAKOM auch den weiterhin geltenden Programmauftrag, die Verpflichtung zur redaktionellen Qualitätssicherung sowie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden angesprochen. Ferner hat es eine zusätzliche Berichterstattungspflicht ab 2020 angekündigt.

Im Jahr 2018 hat das BAKOM die Branchenverbände der Lokalradios und Regional-TV in die Arbeiten zur Verlängerung der Veranstalterkonzessionen einbezogen: Am 23. August, 13. September und 29. Oktober fanden Treffen mit Exponenten des Verbands Schweizer Privatradios (VSP), des Verbands der Radios régionales romandes (RRR) sowie des Verbands der Schweizer Regional Fernsehen (Telesuisse) statt. Anlässlich dieser Sitzungen hat das BAKOM die Verbände über die Anforderungen für die Gesucheinreichung im Bereich der Finanzen sowie der Arbeitsbedingungen informiert. Zudem hat es ihnen die geplanten redaktionellen Anpassungen einzelner Konzessionsbestimmungen ab 2020 – Programmauftrag, Qualitätssicherung – präsentiert. Überdies hat es Telesuisse eine neue Konzessionsbestimmung zur Untertitelung unterbreitet. Zudem hat es begründet, weshalb die jährliche Berichterstattungspflicht ab 2020 um den Bereich «Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit» ergänzt wird.

Bei diesen Treffen wurde die Präzisierung des Programmauftrags durch die Behörde, d.h. die Einführung einer quantitativen Mindestvorgabe für lokal/regionale Informationsleistungen von 30 Minuten werktags während der Hauptsendezeiten, kontrovers diskutiert. Letztlich schieden sich die Geister dann nicht mehr an der Frage der quantitativen Mindestvorgabe, sondern an der Frage, in welchem Zeitraum die verlangte Informationsleistung zu erbringen ist. In Bezug auf die Radioprogramme hielt das BAKOM an der bisherigen Nennung von konkreten Hauptsendezeiten fest, erweiterte diese aber von 6 auf 8 ½ Stunden pro Tag, während sich die Branche anfänglich gänzlich gegen die Nennung von Hauptsendezeiten stellte. Die Radioverbände unterbreiteten dem BAKOM den Vorschlag, die Nennung von konkreten Hauptsendezeiten zwar beizubehalten, aber noch weiter auszudehnen und die quantitative Vorgabe entweder auf 20 Min. zu senken oder bei 30 Min. zu belassen, diesfalls aber auch regionale Serviceleistungen als Informationsleistung anzuerkennen. Das BAKOM hat den Vorschlag der Verbände zur Definition der Hauptsendezeiten morgens und abends

übernommen, die Definition der Hauptsendezeit am Mittag aber im heute geltenden Umfang belassen. Bei der Mindestanforderung zum Umfang der Regionalinformation blieb das BAKOM bei den erwähnten 30 Minuten.

Auch die Vertreter von Telesuisse zeigten Vorbehalte gegenüber der vom BAKOM geplanten quantitativen Mindestvorgabe. Dabei stand letztlich die Frage im Vordergrund, in welchen Sendeformaten die Informationsleistung erbracht werden könnte und ob sich die Anforderung auch auf die programmlichen Leistungen an Wochenenden beziehen könnte. Eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung konnte gefunden werden (vgl. Teil B).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenorganisation der komplementären nicht kommerziellen Radios (UNIKOM) haben zusammen mit den anderen Verbänden am Treffen vom 23. August 2018 teilgenommen. In zwei weiteren, separaten Treffen zwischen UNIKOM und BAKOM vom 4. Oktober und 6. November 2018 wurde ebenfalls eine Präzisierung des Programmauftrags sowie eine Präzisierung der Bestimmung zur redaktionellen Qualitätssicherung besprochen. Eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösungen konnte gefunden werden (vgl. Teil B).

3 Gewährleistung der Konzessionsvoraussetzungen als Bedingung für die Verlängerung der Veranstalterkonzession

3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG

Gemäss den Vorgaben von Art. 96a RTVV knüpft das UVEK die Konzessionsverlängerung an die dauerhafte Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 RTVG. Demnach prüft die Behörde für ihren Entscheid einzig die Einhaltung dieser Gesetzesbestimmung. Wird nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das UVEK die Veranstalterkonzessionen bis zum 31. Dezember 2024 verlängern.

Artikel 44 RTVG: Der Konzessionär muss gewährleisten, dass er

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer ihm im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen zudem alle direkten oder indirekten Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an anderen Veranstaltern offenlegen und bestätigen, dass sie bzw. das Unternehmen, dem sie gehören, nicht mehr als 2 Radio- und 2 Fernseh-Konzessionen haben.

3.2 Anforderungen zur Finanzierung des Leistungsauftrags

Damit die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Abs. 1 Bst. b RTVG überprüft werden können, sind dem BAKOM gemäss Formular zur Gesuchseinreichung (vgl. Kapitel 4) Beilagen zuzustellen, die nachfolgend präzisiert werden.

3.2.1 Finanzielle Mittelfristplanung 2020 bis 2023

Der Behörde ist eine finanzielle Mittelfristplanung für die Jahre 2020-2023 einzureichen. Diese muss die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie die Geldflussrechnung umfassen. Der Gesuchsteller muss in seinen Ausführungen dazu darlegen, auf welchen Planungsannahmen seine Angaben basieren.

- Die **Bilanz** ist einzureichen: Hierzu gehört der Anlagenspiegel sowie der Eigenkapitalnachweis.

- Die **Erfolgsrechnung** ist einzureichen: Hierzu gehören Angaben zur Zusammensetzung sowie die Grundlagen und die Berechnungslogik für die Erträge. Ferner sind Auskünfte betreffend die konkrete Personalplanung inklusive des Stellenplans, den Gehältern, den Sozialleistungen und den übrigen Personalkosten zu erteilen.
- Die **Geldflussrechnung** ist einzureichen: Hierzu macht der Gesuchsteller auch Angaben zu den geplanten Investitionen.

3.2.2 Budget 2019

Das Budget 2019 kann zusammen mit der Mittelfristplanung oder als separates Dokument eingereicht werden. Die für die Mittelfristplanung geltenden Präzisierungen zu Umfang und Inhalt gelten auch für das Budget.

3.2.3 Jahresrechnung 2018

Es ist die revidierte Jahresrechnung 2018 einzureichen.

3.3 Arbeitsbedingungen der Branche (Art. 44 Abs. 1 Bst. d RTVG)

Unverändert gilt als Einhaltung der Arbeitsbedingungen der Branche, wenn diese - wie bei der Neukonzessionierung im Jahre 2008 - sozialpartnerschaftlich in einem Gesamtarbeitsvertrag GAV oder Firmenvertrag geregelt sind oder wenn die Mindestvorgaben, wie sie damals die Branchenverbände VSP, RRR, TeleSuisse 2007 definiert hatten¹, eingehalten sind.

Das BAKOM hat die Arbeitsbedingungen der konzessionierten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstalter im Mai 2018 erhoben. Die Analyse zeigt, dass die Arbeitsbedingungen von den meisten Veranstaltern eingehalten werden. Bei den wenigen Ausnahmefällen hat das BAKOM bereits interveniert.

4 Gesuche um Verlängerung der Konzession

4.1 Gesuche müssen online eingereicht werden

Die Konzession wird **auf Gesuch hin verlängert**. Das BAKOM instruiert das Verfahren. Die Gesuche müssen dem BAKOM mittels des folgenden Online-Formulars eingereicht werden. Die im Formular erwähnten Beilagen sind dem BAKOM in elektronischer Form zuzustellen an: m@bakom.admin.ch

[Link zum Formular](#)

4.2 Frist für die Einreichung der Gesuche

Frist für die Einreichung der Gesuche ist der **30. April 2019**. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sie können dem BAKOM auch vor Ende April 2019 zugestellt werden.

4.3 Unvollständige Eingaben

Sind die Angaben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unvollständig oder entsprechen sie nicht dem verlangten Detaillierungsgrad, so wird das BAKOM eine Nachfrist zur Ergänzung dieser Unterlagen von höchstens 14 Tagen ansetzen (vgl. Art. 43 Abs. 3 RTVV).

4.4 Kosten

Das Konzessionierungsverfahren ist gemäss Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG, Artikel 78 und Artikel 79 RTVV kostenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit zu einem Stundenansatz von 84 Franken. Für die komplementären nicht kommerziellen Radios gilt ein reduzierter Stundenansatz von 42 Franken. Pro Gesuch um Verlängerung der Veranstalterkonzession

¹ 42h-Woche, 4 Wochen Ferien, ein Lohn von 4000.- brutto, kein 13. Monatslohn.

haben kommerzielle Veranstalter mit einer Behandlungsgebühr von maximal 5'000 Franken zu rechnen, komplementäre nicht kommerzielle Radios mit einer maximalen Gebühr von 2'500 Franken.

4.5 Veröffentlichung

Das BAKOM wird die eingereichten Gesuche **nicht** im Internet **veröffentlichen**, und Dritten keine Einsicht gewähren.

4.6 Zeitplan

30. April 2019	Frist für die Einreichung der Gesuche
Ab Juni bis Ende August 2019	Individuelle Information der Veranstalter betreffend den Entscheid zur Konzessionsverlängerung, bzw. Versand und Publikation aller Verfügungen und Konzessionen

Teil B

Angepasste Konzessionsbestimmungen ab 2020

Teil B

5 Anpassung einzelner Konzessionsbestimmungen ab 2020

5.1 Konzessionsbestimmung zur Verbreitung

5.1.1 DAB+-Verbreitung bei den Radios

Die bestehenden Veranstalterkonzessionen aus dem Jahr 2008 regeln in Artikel 2 die Verbreitung der konzessionierten lokalen Radioprogramme. Dem damaligen Stand der technischen und medienpolitischen Diskussion entsprechend stand 2008 die Verbreitung über UKW im Mittelpunkt.² In den folgenden Jahren, dem allgemeinen Trend zur Digitalisierung im Mediensektor folgend, verlegte sich die Diskussion auf die digitale Verbreitung via DAB. 2013 gründeten die SRG und die Verbände der kommerziellen und nicht kommerziellen Privatradios eine Arbeitsgruppe, welche die Voraussetzungen und Modalitäten einer digitalen Migration der UKW-Radioprogramme untersuchte (Arbeitsgruppe Digitale Migration, AG DigiMig). Die AG DigiMig lieferte am 1. Dezember 2014 der Vorsteherin des UVEK den Schlussbericht ihrer Arbeit ab und befürwortete darin einen branchenweit konzertierten Umstieg von UKW zu DAB+ bis spätestens Ende 2024.³ Der Bundesrat schloss sich dem Vorgehensvorschlag der Branche an und legte in den Folgejahren die rechtlichen Grundlagen für einen geordneten Übergang von UKW zu DAB+ fest.⁴ Heute werden (mit einer Ausnahme) sämtliche UKW-Lokalradioprogramme bereits über DAB+ verbreitet. Seit 2016 ist die digitalen Radionutzung grösser als jene über UKW, und der Rückgang der UKW-Nutzung hält an.⁵ Es rechtfertigt sich deshalb, entsprechend einer Empfehlung der AG DigiMig ab 2020 die digitale Verbreitung über DAB+ als primären Übertragungsweg in der Veranstalterkonzession vorzusehen.

Die Veranstalterkonzession verleiht ihrem Besitzer ein Zugangsrecht zur entsprechenden drahtlos-terrestrischen Verbreitungsinfrastruktur im Verbreitungsgebiet, so wie es in der Veranstalterkonzession umschrieben wird (Art. 38 Abs. 2 RTVG, bzw. Art. 43 Abs. 2 RTVG, Art. 53 RTVG). Neu richtet sich die Pflicht zur Verbreitung eines zugangsberechtigten Programms an die Betreiberin der digitalen DAB+-Plattform, deren Bedienungsgebiet mindestens deckungsgleich ist mit dem in Anhang 1 zur Radio- und Fernsehverordnung⁶ definierten Versorgungsgebiet des Veranstalters. Die Funkkonzessionen der betroffenen DAB+-Plattformbetreiberinnen sind bereits oder werden in den kommenden Monaten entsprechend angepasst. Der Veranstalter hat der DAB+-Plattformbetreiberin eine kostenorientierte Entschädigung für die Verbreitung seines Programms zu entrichten (Art. 55 Abs. 2 RTVG). Kommt der Veranstalter seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann das BAKOM auf Anzeige der DAB+-Plattformbetreiberin die Verbreitungspflicht für das betreffende Programm sistieren.

Bis zur Abschaltung der UKW-Sender werden die bisherigen konzessionierten Lokalradios ihre Programme während einer gewissen Dauer sowohl über DAB+ wie auch über UKW verbreiten (lassen). Artikel 2 der Veranstalterkonzession wird diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnen. Sie wird auch denjenigen Lokalradiobetreibern angeboten, welche auf ihre Veranstalterkonzession verzichten möchten. Die Grundlage dafür bietet der am 25. Oktober 2017 vom Bundesrat eingefügte Art. 62a der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV, SR 784.102.1).

² Die später in den Veranstalterkonzessionen eingefügte Möglichkeit, das Programm zusätzlich auch unverändert in digitaler Technik über die dem jeweiligen Veranstalter zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten, wurde nie aktiviert, da sich die zu diesem Zweck entwickelte Technologie HD-Radio in der Schweiz nicht durchsetzte.

³ [www.bakom.admin.ch](https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbreitung/radiobranche-stellt-die-weichen-fuer-den-ukw-ausstieg.html) > Elektronische Medien > Technologie > Digital <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbreitung/radiobranche-stellt-die-weichen-fuer-den-ukw-ausstieg.html>

⁴ [www.bakom.admin.ch](https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68513.html) > Das BAKOM > Medienmitteilungen <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68513.html>

⁵ Stand Frühling 2018: schweizweit nur noch 37% UKW-Radiokonsum; vgl. [www.bakom.admin.ch](https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68513.html) > Das BAKOM > Medienmitteilungen <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68513.html>

⁶ RTVV, SR 784.401

Demnach wird die **Konzessionsbestimmung zur Verbreitung** bei **allen Radios neu** wie folgt formuliert:

Verbreitung

Änderung der Konzessionsbestimmung aller Lokalradios

¹ Das Programm wird im Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch in digitaler Technik über DAB+-Frequenzen verbreitet. Die Konzessionärin darf ihr Programm zusätzlich auch unverändert in analoger Technik über die ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen verbreiten. Die Einzelheiten der Verbreitung, namentlich der funktechnischen Erschliessung des Versorgungsgebietes gemäss Ziffer XY des Anhangs 1 zur RTVV, richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, die nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007⁷ erteilt wird.

² Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der DAB+-Plattformbetreiberin gemäss Abs. 1 auf Anzeige hin sistieren, wenn die Konzessionärin ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

³ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

5.1.2 Verbreitung bei den Regionalfernsehveranstaltern

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG verleiht dem Besitzer einer regionalen Fernsehveranstalterkonzession das Recht auf eine leitungsgebundene Verbreitung seines Programms in seinem Versorgungsgebiet gemäss Anhang 2 zur RTVV (Zugangsrecht). Die betroffene Leitungsnetzbetreiberin (Fernmeldediensteanbieterin) hat diese Verbreitung unentgeltlich vorzunehmen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Da die heutigen Leitungsnetze (Kabelnetze) regelmässig viel weiträumiger sind als die Verbreitungsgebiete der regionalen konzessionierten Fernsehveranstalter, präzisiert die Veranstalterkonzession neu, dass der Anspruch auf eine unentgeltliche Verbreitung auf das zugewiesene Versorgungsgebiet gemäss Anhang 2 zur RTVV beschränkt ist.

Demnach wird die **Konzessionsbestimmung zur Verbreitung** wie folgt angepasst:

Verbreitung

Änderung der Konzessionsbestimmung aller Regional-TV

Abs. 2 modifiziert

Der Anspruch auf eine unentgeltliche Verbreitung des Programms nach Artikel 59 Absatz 3 RTVG beschränkt sich auf das konzessionierte Versorgungsgebiet der Konzessionärin gemäss Anhang 2 zur RTVV.

5.2 Konzessionsbestimmungen zur redaktionellen Qualitätssicherung

Die Pflichten der Konzessionärinnen betreffend die Konzessionsbestimmung unter dem Titel *Gewährleistung der Qualität* bleibt im Kern bestehen. Seit der Neukonzessionierung 2008 haben alle Veranstalter ihre redaktionellen Qualitätssicherungssysteme (QS) mehrfach von BAKOM-anerkannten Evaluatoren überprüfen lassen. Das Bewusstsein für die grosse Bedeutung, die der Qualitätssicherung im Journalismus zukommt, ist bei den Lokalradios und Regionalfernsehen gestiegen. An der Pflicht, über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem zu verfügen, wird auch künftig festgehalten.

Das BAKOM hat jedoch entschieden, am heutigen System der QS-Überprüfung Änderungen vorzunehmen.⁸ Ab 2020 wird das BAKOM eine Evaluatorenstelle mit der Überprüfung beauftragen, die Kosten für die Evaluation übernehmen und den Evaluationsrhythmus bestimmen. Mit diesen

⁷ FKV, SR 784.102.1

⁸ Meta-Evaluation von Prof. Thomas Widmer > www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen für Veranstalter > Qualitätssicherung

Anpassungen wird eine einheitliche Evaluation der Veranstalter ermöglicht und die Resultate der Evaluationen werden vergleichbar. Zudem werden die Veranstalter aufgrund dieser Anpassung finanziell entlastet.

Demnach wird die Konzessionsbestimmung wie folgt angepasst:

Gewährleistung der Qualität

Änderung der Konzessionsbestimmung für alle Lokalradios und Regional-TV

Abs. 4 modifiziert

Der Stand ihrer Qualitätssicherung kann durch externe Fachpersonen evaluiert werden, welche das BAKOM mandatiert.

Abs. 5 streichen

Bei den komplementären nicht kommerziellen Radios stellt die professionelle Begleitung der zahlreichen Sendungsmachenden auch mit Blick auf die publizistische Qualität eine Herausforderung dar. In der Phase der Konzessionsverlängerung erwartet die Behörde von den komplementären Radios hierbei besondere Anstrengungen.

Demnach wird der Konzessionsartikel zur Qualitätssicherung wie folgt präzisiert:

Gewährleistung der Qualität

Änderung der Konzessionsbestimmung für komplementäre nicht kommerzielle Radios

Abs. 2 modifiziert

(...) ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen. Zudem gewährleistet sie die professionelle Begleitung der Sendungsmachenden.

5.3 Konzessionsbestimmung zum Programmauftrag

5.3.1 Kommerzielle Lokalradios und Regional-TV

Kernauftrag der kommerziellen Lokalradios und Regional-TV ist es, lokal/regionale Informationsleistungen zu erbringen. Solche Angebote sind aus demokratietheoretischer Sicht wichtig. Wer staatliche Privilegien erhält (Zugang zu Verbreitungsinfrastrukturen und/oder Gebührengeldern), soll sich insbesondere im Bereich der Informationsleistung auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben verpflichten.

Die langjährige Untersuchung der Programme der konzessionierten kommerziellen Veranstalter zeigt, dass die kommerziellen Veranstalter mit oder ohne Gebührenunterstützung den gleichlautenden Programmauftrag – „umfassende lokal-regionale Berichterstattung“ zu erbringen – sehr unterschiedlich interpretieren. Aufgrund dieser unterschiedlichen Interpretationen und eingedenk des Anspruchs des Publikums, überall ein vergleichbares Angebot nutzen zu können, präzisiert die Behörde den Begriff „umfassend“, indem sie den Programmauftrag mittels einer quantitativen Mindestvorgabe bei 30 Minuten werktags (Radio) bzw. 150 Minuten wöchentlich (TV) festlegt.

Programmauftrag

Präzisierung der Konzessionsbestimmung für kommerzielle Radios

Abs. 2 modifiziert

Die Konzessionärin bietet werktags während den Hauptsendezeiten (6.00-9.15 Uhr, 11.30-13.30 Uhr, 16.00-19.00 Uhr) mindestens 30 Minuten lokale bzw. regionale Informationsangebote an (...).

Programmauftrag

Präzisierung der Konzessionsbestimmung für kommerzielle Regional-TV

Abs. 2 modifiziert

Die Konzessionärin stellt wöchentlich während den Hauptsendezeiten (von 18 bis 23 Uhr) sicher, dass ihre eigenproduzierten Sendungen insgesamt mindestens 150 Minuten lokale bzw. regionale Informationsangebote umfassen, exklusive Wiederholungen. An jedem Werktag sind davon mindestens 10 Minuten in der Hauptnachrichtensendung zu platzieren; die übrigen Minuten kann die Konzessionärin auch in Magazinen oder Talks erbringen, sofern es sich dabei ebenfalls um eigenproduzierte Sendungen handelt. (...)

5.3.2 Komplementäre Radios

Komplementäre nicht kommerzielle Radios haben individuelle Programmaufträge. Um die Gemeinsamkeit dieser Radios – die Komplementarität in Abgrenzung zu kommerziellen Angeboten – zu betonen, werden ihre Programmaufträge wie folgt präzisiert.

Programmauftrag

Präzisierung der Konzessionsbestimmung für komplementäre Radios

neuer Absatz

Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

5.4 Untertitelung der Hauptinformationssendungen von Regional-TV

Seit dem 1.7.2016 haben die konzessionierten Regionalfernsehveranstalter die Pflicht, ihre Hauptinformationssendungen mit Untertiteln zu versehen (Art. 7 Abs. 4 RTVG). Die Kosten für die Aufbereitung der Sendungen für hör- und sehbehinderte Menschen werden aus der Abgabe für Radio und Fernsehen abgegolten. Um diese Subventionierung administrativ zu vereinfachen, werden die entsprechenden Rechte und Pflichten für die Phase der Verlängerung der Veranstalterkonzession in einer neuen Bestimmung verankert.

Untertitelung – Neue Konzessionsbestimmung für Regional-TV

¹ Die Konzessionärin untertitelt ihre Hauptinformationssendungen. Die Untertitelung ist spätestens bei der Zweitausstrahlung der Hauptinformationssendung verfügbar.

² Die Konzessionärin untertitelt jährlich mindestens XY Sendeminuten der Hauptinformationssendungen. Dafür hat sie Anspruch auf eine Kostenentschädigung von gesamthaft maximal XY Franken jährlich.

³ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des hierfür gesprochenen Betrags quartalsweise während des Beitragsjahres. Die restlichen 20 Prozent werden im Folgejahr nach Prüfung der untertitelungsrelevanten Angaben im Jahresbericht und der Jahresrechnung ausbezahlt.

⁴ Der Jahresbericht weist die Sendeminuten der effektiv untertitelten Hauptinformationssendungen aus. Er begründet Abweichungen vom Total der in Absatz 2 vorgegebenen minimalen Sendeminuten mit Untertitelung.

⁵ Sollte sich nach Prüfung des Jahresberichts ergeben, dass das Total der effektiv untertitelten Sendeminuten der Hauptinformationssendungen tiefer ist als das in Absatz 2 vorgegebene Minimum, so reduziert das BAKOM die maximale Kostenentschädigung proportional oder fordert zu viel bezahlte Kostenentschädigungen zurück.

⁶ Nach drei Jahren kann das BAKOM die Höhe der in Abs. 2 genannten Entschädigung überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

5.5 Dauer der Konzession

Sofern ein Veranstalter die Voraussetzungen nach Artikel 44 RTVG erfüllt, wird seine Veranstalterkonzessionen unter Berücksichtigung der oben erwähnten Anpassungen bis 31. Dezember 2024 verlängert. Dies unter Vorbehalt einer vorzeitigen Aufhebung der Konzession im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Die Konzessionsbehörde hätte diesfalls eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten.

5.6 Tabellarische Übersicht der Konzessionsbestimmungen ab 2020

Die folgende Übersicht fasst zusammen, welche Bestimmungen für die Phase der Konzessionsverlängerung angepasst werden:

Tabelle 1 Übersicht Änderungen in den Konzessionen der Lokalradios und Regional-TV

Titel der Konzessionsbestimmung	kommerzielle Radios	komplementäre Radios	Regional-TV
Gegenstand	unverändert		
Verbreitung	Bei den Radios: grundlegender Wechsel der Verbreitung von UKW zu DAB+. Bei den Regional-TV: Redaktionelle Anpassung betreffend das Zugangsrecht.		
Gebührenanteil	Unverändert (d.h. Gebührenanteile, die ab 1.1.2019 gelten)		
Umfang des Leistungsauftrags	unverändert		
Programmauftrag	Neu: Mindestvorgabe von 30 Min. Lokal- / Regionalinformation pro Werktag. Neu: Ausdehnung der Hauptsendezeiten	unverändert; Präzisierung in einem neuen Absatz	Neu: Mindestvorgabe von 150 Min. Regional-Information pro Woche Neu: Berücksichtigung der Wochenendtage
Spezifische programmliche Leistungen einzelner Veranstalter: Zweisprachigkeit, publizistische Fenster, rätoromanisch- bzw. italienischsprachige Sendungen, Partizipation, Integration, Jugend etc.	unverändert		
Gewährleistung der Qualität	Neu: Absatz 4 modifiziert, Absatz 5 streichen	Neu: Streichen der Absätze 4 und 5 Neu: Präzisierung in Abs. 2	Neu: Absatz 4 modifiziert, Absatz 5 streichen
Arbeitsbedingungen	unverändert		
Aus- und Weiterbildung	unverändert		
Unerlaubte Sendungsarten	unverändert		
Massnahmen in Krisen- und Katastrophenfällen	unverändert		unverändert, d.h. keine Bestimmung
Dauer	Neu: Dauer bis Ende 2024. Neu: Übergangsbestimmungen		
Aufbereitung der Nachrichtensendung für sinnesbehinderte Menschen	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Neu: Konzessions-Bestimmung zur Untertitelung

5.7 Aufsicht des BAKOM ab 2020

Das BAKOM wird Anfang 2019 ein Dokument auf seiner Webseite (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen für Radio- und Fernsehveranstalter > Verlängerung der Veranstalterkonzession) publizieren, das die Instrumente der Aufsicht über die Einhaltung der einzelnen Konzessionsbestimmungen ab 2020 aufzeigt.